

Gemeindesatzung(Entwurf)

Chinesische Christliche Gemeinde Ruhrgebiet

Ist nun bei euch Ermahnung in Christus, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so macht meine Freude dadurch vollkommen, dass ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habt, einmütig und einträchtig seid. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient.

Seid so unter euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht: Er, der göttlicher Gestalt war, hielt es nicht für einen Raub, Gott gleich zu sein, sondern entäußerte sich selbst und nahm Knechtsgestalt an, ward den Menschen gleich und der Erscheinung nach als Mensch erkannt. Er erniedrigte sich selbst und ward gehorsam bis zum Tode, ja zum Tode am Kreuz. Darum hat ihn auch Gott erhöht und hat ihm den Namen gegeben, der über alle Namen ist, dass in dem Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind, und alle Zungen bekennen sollen, dass Jesus Christus der Herr ist, zur Ehre Gottes, des Vaters.

Philipper2,1-11

Einleitung

Nach der Lehre der Bibel (des Alten und Neuen Testaments) ist die Gemeinde die sichtbare körperliche Präsentation Jesu Christi auf der Erde. Als Nachfolger Jesu sollen die Kinder Gottes nach dem Wort Gottes den HERRN im alltäglichen Leben erheben und IHM dienen.

Wir sind eine Gruppe von chinesischen Christen und gründen die Chinesische Christliche Gemeinde Ruhrgebiet auf Grund des geistlichen Bedarfs der chinesischen Christen im Ruhrgebiet und in der Erkenntnis der Wichtigkeit der Missionsarbeit unter den Chinesen im Ruhrgebiet.

Als Teil der Weltmission ist die Chinesische Christliche Gemeinde Ruhrgebiet bereit, sich mit allen, die daran glauben, dass Jesus Gott, der Herr, der einzige Retter und der wiederkehrende König ist, Glaubensgemeinschaft zu haben, im gegenseitigen Dienst zusammenzuarbeiten, und in der Leitung des Heiligen Geistes die Missionsarbeit nicht nur unter Chinesen im Ruhrgebiet, sondern auch in anderen Gebieten und unter anderen Völkern voranzutreiben.

In dieser Gemeindegatzung werden das Glaubensbekenntnis, die Struktur und der Verwaltungsmodus der Gemeinde bestimmt und geregelt. Diese Gemeindegatzung umfasst die folgenden 15 Artikel:

Artikel 1: Der Name der Gemeinde

Artikel 2: Der Auftrag und Dienst der Gemeinde

Artikel 3: Das Glaubensbekenntnis der Gemeinde

Artikel 4: Die Selbstständigkeit der Gemeinde

Artikel 5: Die Sakramente in der Gemeinde

Artikel 6: Die Mitgliedschaft in der Gemeinde

Artikel 7: Die Organe der Gemeinde

Artikel 8: Die Gemeindeältesten

Artikel 9: Der Gemeindeleiter

Artikel 10: Der Gemeindepastor

Artikel 11: Gemeindegzucht

Artikel 12: Die Finanzen und das Vermögen der Gemeinde

Artikel 13: Änderung der Gemeindegatzung

Artikel 14: Auflösung der Gemeinde

Artikel 15: Zusatzartikel der Gemeindegatzung

Artikel 1: Der Name der Gemeinde

1. Die Gemeinde führt den Namen „Chinesische Christliche Gemeinde Ruhrgebiet“.
2. Der Name wird wortwörtlich ins Chinesische übersetzt.

Artikel 2: Der Auftrag und Dienst der Gemeinde

1. Die Vision der Chinesischen Christlichen Gemeinde Ruhrgebiet besteht darin, das Evangelium von Jesus Christus unter Chinesen im Ruhrgebiet und umliegenden Gegenden zu verkünden, den in diesem Gebiet lebenden Chinesisch sprechenden Christen eine christliche Gemeinschaft anzubieten, Chinesen diakonisch-missionarisch zu betreuen und unseren Beitrag dazu zu leisten, den Missionsauftrag Jesu Christi zu erfüllen.
2. Nach der Lehre der Bibel bauen wir eine Gemeinde, in der die chinesischen Christen den dreieinigen Gott loben, preisen, verherrlichen und IHM dienen.
3. Wir führen ein gemeinsames Gemeindeleben insbesondere durch das Abhalten von Gottesdiensten, Sakramente, Bibelstunden, Schulung, Jüngerschaftskurs, Seelsorge, evangelistischen- und weiterbildenden Veranstaltungen, ...etc., und zwar mit dem Ziel, dass Gott uns durch die Gemeinde und in der Gemeinde hilft, ständig im rein biblischen Glauben wachsende Christen mit aufrichtigem Charakter zu werden, und zu lernen, die christliche Liebe und Vergebung gegenseitig zu üben, dass wir immer mehr die in der Bibel offenbarte Wahrheit und das Geheimnis Jesu Christi erfassen.
4. Wir sind grundsätzlich bereit, mit anderen Gemeinden und Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, die der Vision und dem Glaubensbekenntnis unserer Gemeinde zustimmen.

Artikel 3: Das Glaubensbekenntnis der Gemeinde

Die folgenden 7 Paragraphen (Chicago Erklärung) sind das Glaubensbekenntnis der Chinesischen Christlichen Gemeinde Ruhrgebiet:

1. Wir glauben, dass die Bibel das inspirierte Wort Gottes, unfehlbar, zuverlässig und vollständig ist, dass die Bibel allein höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung ist;
2. Wir glauben an den einen Gott, der ewig ist und der sich in drei Personen als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart hat;

3. Wir glauben, dass der Vater der Schöpfer allen Seins im Himmel und auf Erde ist. In ihm befindet sich unbegrenzte Allmacht, Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit, Liebe, Güte und Barmherzigkeit.
4. Wir glauben an Jesus Christus, den ewigen Sohn Gottes, der durch den Heiligen Geist in der Jungfrau Maria als wahrer Mensch gezeugt wurde. Er starb am Kreuz als stellvertretendes und Gott wohlgefälliges Opfer. Und nach drei Tagen ist er leibhaftig von den Toten auferstanden und erlöst die Menschen von den Sünden.
5. Wir glauben an den Heiligen Geist, der von der Sünde überführt, die Wiedergeburt bewirkt, die Erlösung verwirklicht und in den Gläubigen wohnt.
6. Wir glauben, dass der Mensch gegen Gott, seinen Schöpfer, gesündigt hat und dadurch über sich selbst und seine Nachkommen den geistlichen und körperlichen Tod gebracht hat. Dieses hat die ewige Trennung des unerlösten Menschen von der Gegenwart Gottes zur Folge. Wir glauben, dass der Mensch vor Gott allein durch den Glauben an Jesus Christus gerecht wird. Alle, die sich in Buße von ihrer Sünde abkehren und sich Jesus Christus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens, als ihren persönlichen Retter und Herrn anvertrauen, empfangen Vergebung der Sünden, Erlösung der Seele und des Körpers und das ewige Leben.
7. Wir glauben, dass die Gemeinde der Körper Jesu Christi auf der Erde ist und zur Gemeinde Christi alle Kinder Gottes aus allen Völkern, Kulturen und Gesellschaftsschichten gehören, dass Jesus Christus das Haupt der Gemeinde ist, dass die Gemeinde zur Verherrlichung Gottes, zur Zurüstung der Gläubigen, zur Verkündigung des Evangeliums, zur Förderung der persönlichen Heiligung und Erkenntnis Gottes, zum Dienst, zum Zeugnis der Welt und zum Warten auf die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus berufen ist. Amen!

Artikel 4: Die Selbstständigkeit der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist selbstständig tätig. Sie ist von keiner Organisation und Konfession abhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke.
2. In der Einigkeit des Heiligen Geistes und nach dem Prinzip der Überkonfessionalität der Gemeinde suchen und fördern wir die Zusammenarbeit mit Gemeinden, die ihre Lehre und ihr Leben nach dem Wort Gottes ausrichten, um gemeinsame Aufgaben auszuführen, uns gegenseitig zu unterstützen und Erfahrungen auszutauschen.

Artikel 5: Die Sakramente in der Gemeinde

Zwei Sakramente werden in unserer Gemeinde anerkannt und durchgeführt: Taufe und Abendmahl.

Taufe:

1. Wir glauben, dass die Taufe ein direkter Befehl Jesu ist, den jeder Glaubende befolgen soll.
2. Durch die Taufe gibt jeder Glaubende Zeugnis vor Gott, vor den Menschen und auch vor dem Teufel ab, dass er Jesus Christus gehört und mit Jesus zusammen gestorben, begraben und auferstanden ist.
3. Als Gemeinde taufen wir die Glaubenden durch Untertauchen im Namen des dreieinigen Gottes - des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Wenn die Gemeinde nicht anders entscheidet, soll die Taufe vom Pastor durchgeführt werden. Im Sonderfall kann die Taufe auch durch Besprengen durchgeführt werden.
4. Erst Glauben an Jesus Christus, dann Taufe – so lautet die im Neuen Testament überall bezeugte Reihenfolge. Deshalb tauft die Gemeinde nur Erwachsenen, die der Errettung Jesu Christi gewiss sind. Wenn Eltern den Wunsch an die Gemeinde herantragen, ihre Kinder zu segnen, kommen wir dem gerne nach.
5. Der Taufe in der Gemeinde geht eine vom Pastor oder einem Ältesten geleitete Unterweisung über die geistliche Bedeutung der Taufe und die neutestamentliche Gemeinde voraus.
6. Die Gemeinde überreicht dem Täufling eine Taufbescheinigung, die mit der Unterschrift des Pastors oder des Ältesten und dem Stempel der Gemeinde bestärkt ist.

Abendmahl:

1. Wir glauben, dass das Abendmahl, das von unserem Herrn Jesus Christus zur Erinnerung und Verkündigung seines Leidens und Sterbens am Kreuz eingesetzt wurde, gefeiert werden soll, bis er wiederkommt.
2. Wir glauben, dass das Brot und der Kelch Sinnbild des am Kreuz für uns geopfert Leibes und des vergossenen Blutes unseres Heilandes sind. Indem die Gläubigen daran teilnehmen, bezeugen sie, dass sie ein Leib miteinander und mit Jesus Christus sind.
3. Grundsätzlich wird in der Gemeinde einmal im Monat der Abendmahl gefeiert. Wenn die Gemeinde sich nicht anders entscheidet, soll das Abendmahl vom Pastor oder Ältesten gehalten werden.
4. Teilnehmen können alle getauften Gläubigen, die das am Kreuz vollbrachte Erlösungswerk Jesu Christi für sich persönlich im Glauben angenommen haben, der Vergebung ihrer

Sünden gewiss sind und heute in dieser Vergebung leben wollen.

Artikel 6: Die Mitgliedschaft in der Gemeinde

Dieser Artikel umfasst die folgenden 7 Paragraphen: Eignung für die Mitgliedschaft; Aufnahme als Mitglied; Ende der Mitgliedschaft; Wiederherstellung der Mitgliedschaft; Rechte der Mitglieder; Pflichten der Mitglieder; Mitgliederliste; Mitgliederversammlung.

Eignungen für die Mitgliedschaft

1. Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Chinesischen Christlichen Gemeinde Ruhrgebiet ist die Gewissheit der Vergebung der Sünden durch den Glauben an das Erlösungswerk Jesu Christi, die Taufe und die Bereitschaft, ein christliches Leben zu führen.
2. Jedes Mitglied muss den Artikel 3 bedienungslos akzeptieren, sich mit den Grundlagen und der Vision der Gemeinde identifizieren und gewillt sein, ihre Arbeit zu fördern.

Aufnahme als Mitglied

1. Für die Gläubigen läuft die Aufnahme auf freiwilliger Basis. Infolge der Registrierung der Gemeinde als e.V. ist die Anmeldung zur Aufnahme an den Gemeindevorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
2. Auf Grund der Registrierung wird später ein/e in der Gemeinde Getauft/e natürliches Mitglied der Gemeinde.
3. Neuaufnahmen geschehen durch den Gemeindevorstand, wenn eine Überweisung einer bekenntnisverwandten Gemeinde vorliegt.

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gemeinde erfolgt freiwillig durch schriftliche Austrittserklärung an den Gemeindevorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Übertritt in bekenntnisverwandte Gemeinden, Streichung oder Ausschluss.
3. Aufgrund eines Verhaltens, das den Zwecken und Grundlagen der Gemeinde nicht entspricht, oder bei Ablehnung des Glaubensbekenntnisses der Gemeinde kann der Gemeindevorstand durch Beschluss ein Mitglied ausschließen.
4. Ein Mitglied verliert automatisch die Mitgliedschaft, wenn es über ein Jahr ohne Grund und

Erklärung in der Gemeinde nicht erscheint.

Wiederherstellung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann wiederhergestellt werden, wenn ein ausgeschlossenes Mitglied Buße tut und das Glaubensbekenntnis der Gemeinde bedingungslos akzeptiert. Die Mitgliedschaft muss neu erworben werden. Die Wiederherstellung ist erst sechs Monate nach Einreichung der schriftlichen Bewerbung an den Gemeindevorstand möglich.
2. Ein Mitglied verliert automatisch die Mitgliedschaft, wenn es über ein Jahr ohne Grund und Erklärung in der Gemeinde nicht erscheint. Wenn es wieder in die Gemeinde zurück kommt und den Gemeindegottesdienst regelmäßig besucht, kann seine Mitgliedschaft nach 3 Monaten wiederhergestellt werden.

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten und Mitgliederversammlungen der Gemeinde teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied, das über 18 Jahre alt ist, hat das Recht, die Ältesten der Gemeinde zu wählen und als Ältesten gewählt zu werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, seine die Gemeinde betreffenden Anliegen schriftlich dem Gemeindevorstand und der Mitgliederversammlung vorzubringen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, den Gemeindevorstand aufzufordern, eine Sondermitgliederversammlung einzuberufen. Eine schriftliche Agenda muss zwei Wochen zuvor dem Gemeindevorstand vorgelegt werden. Die Agenda wird akzeptiert, wenn sie von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterschrieben ist.
5. Ein Mitglied darf die Gemeinde nur mit offizieller Vollmacht des Diakonenvorstandes nach außen hin vertreten.

Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Mitglied ist verpflichtet an der Lehre der Bibel festzuhalten, beharrlich im Gebet, sein, danach streben geistlich zu wachsen, in allen Bereichen und Fragen des Lebens sich an den biblischen Prinzipien orientieren und so unseren Herr Jesus Christus zu bezeugen und verherrlichen.
2. Der Leib Jesu ist ein lebendiger Organismus, in dem jedes Glied seine Funktion hat (1. Korinther 12). Von jedem Gemeindeglied wird erwartet, dass es sich entsprechend der

ihm von Gott gegebenen Gaben und seiner Möglichkeiten zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Gesamtgemeinde einsetzt. Es ist nötig, die Gemeinschaft untereinander zu pflegen. Dazu gehört neben dem sonntäglichen Gottesdienst auch der Besuch von Hauskreisen, Gemeinschaft, Gebetsveranstaltungen etc. (Hebräer 10,24).

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Evangelium weiter zu sagen, Menschen vor Jesus zu bringen, für die Weltmission zu beten.
4. Die Gemeindeglieder werden von der Heiligen Schrift ermahnt, sich dem Gemeindevorstand der Gemeinde unterzuordnen (Hebräer 13,17 u.a.).
5. Mitglieder zahlen keine Pflichtbeiträge. Von den Mitgliedern wird aber erwartet, dass sie laufend freiwillige Gaben, die in der Bibel „der Zehnte“ genannt werden, zur Erreichung der Vision der Gemeinde geben.
6. Ein Mitglied darf die Gemeinde nicht ohne offizielle Vollmacht nach außen hin vertreten.

Mitgliederliste

1. Die Mitgliederliste ist ein wichtiges Dokument der Gemeinde und soll vom Gemeindevorstand nach dem deutschen Gesetz sorgfältig bewahrt werden.

Mitgliederversammlung

1. Der Gemeindevorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindevorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder diese verlangt und die gewünschte Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin dem Gemeindevorstand eingereicht ist. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist der Ort, wo die Gemeinde Gemeindevorstand über aktuelle Fragen informiert wird, wo die Möglichkeit besteht, alle Ältesten und Mitglieder der Gemeinde zu anstehenden Entwicklungen in der Gemeinde zu befragen und zu hören, wo Vorschläge und Impulse ausgetauscht werden und wo sich die Ältesten mit den Mitgliedern über anstehende Entscheidungen beraten. Die Gemeindeversammlung ist auch ein Gebetsforum, in dem Anliegen im Gebet vor Gott gebracht werden, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

5. Von Gemeindegliedern wird erwartet, dass sie interne Informationen, die im Rahmen von Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden, nicht nach außen tragen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von Ältesten geleitet. Der Pastor übernimmt die Aufgabe der Aufsicht.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder beträgt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig.
8. Die Wahl in der Mitgliederversammlung läuft in geheimer Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden mit unterzeichnet.

Artikel 7: Die Organe der Gemeinde

1. Die Mitgliederversammlung ist der höchste Entscheidungsträger der Gemeinde.
2. Der Gemeindevorstand ist das wichtigste Administrationsorgan und verantwortlich für die Mitgliederversammlung.
3. Um die verschiedenen Dienste in der Gemeinde durchzuführen, kann der Gemeindevorstand verschiedene Gruppen aufstellen, aufbauen und regelmäßig weiterbilden. Die Gruppen sind dem Gemeindevorstand verantwortlich. Um allerlei Aufgaben der Gemeinde durchzuführen und ihren Beitrag beim Aufbau des Leibes Jesu Christi zu leisten, hat die Gemeinde im Laufe der Zeit die folgenden Dienste aufgebaut: sonntäglichen Gottesdienst, Sonntagsschule, Kindergottesdienst, Jungschar, Familienarbeit, Bibelkreise, evangelistischer Gottesdienst, Mütter-Kinder-Gruppe, Finanzverwaltung, Empfangsteam, Chor, Webseite, Übersetzungsteam, ...etc. Einstellung oder Neuanfang eines Dienstes muss vom Gemeindevorstand bestätigt und bevollmächtigt werden.

Artikel 8: Der Gemeindeältesten

Der Gemeindevorstand ist das wichtigste Administration- und Leitungsorgan der Gemeinde. Dieser Artikel umfasst die folgenden 6 Paragraphen: Eignung der Ältesten, Wahl der Ältesten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, Zurücktreten eines Ältesten, Pflichten eines Ältesten, Pflichten des Gemeindevorstandes.

Eignung der Ältesten

1. Die Gemeinde wird von den Ältesten geleitet; ein Ältester soll dem in 1. Timotheus 3,8-13, Titus 1,6-9 und anderen relevanten Stellen genannten geistliche Prinzipien entsprechen.
2. Ein Ältester muss mindestens über ein Jahr Mitglied der Gemeinde und seit drei Jahren wiedergeboren und getauft sein.
3. Ein Ältester soll über 18 Jahre alt sein und besucht regelmäßig den Gemeindegottesdienst und ein reines und vorbildliches Leben führen und hat einen guten Ruf, auch außerhalb der Gemeinde.
4. Die vom Heiligen Geist geschenkten Gaben zum Dienen sollen beständig und sichtbar sein.
5. Bevor ein Ältester gewählt und bestätigt wird, muss er einen vom Pastor oder anderen Ältesten geführten Jüngerschaftskurs absolviert haben.

Die Wahl der Ältesten

1. Der Gemeindevorstand schlägt die Kandidaten vor, die er als von Gott zu diesem Dienst berufen hält und informiert mindestens einen Monat vorher alle Mitglieder durch schriftliche Bekanntgabe in der Gemeinde. Gemeindeglieder können dem Gemeindevorstand schriftlich Gegenargumente abgeben.
2. Nachdem der Kandidat bei der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit bestätigt wird, wird er als neuer Ältester in einem öffentlichen Gottesdienst unter Handlung und Gebet eingesetzt verabschiedet.
3. Die Ältesten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, doch muss nach zwei Amtszeiten vor einer neuen Kandidatur ein Jahr Pause eingelegt werden.
4. Ehepartner und Freunde in einer festen Beziehung dürfen nicht gleichzeitig in den Gemeindevorstand berufen werden.

Mitglieder der Gemeindevorstandes

1. Der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus: den Gemeindeleitern, den Gemeindeältesten. Die Pastoren sind eingeborenen Mitglieder der Gemeindevorstandes.

Zurücktreten eines Ältesten

1. Wenn ein Ältester zurücktritt, muss er mindestens einen Monat vorher seinen Rücktritt dem Gemeindevorstand vorlegen. Sein Amt als Ältester wird beendet, nachdem sein Rücktritt vom Gemeindevorstand angenommen und bestätigt ist und er seine Aufgaben als Ältester

- abgegeben hat.
2. Wenn ein Ältester seine Aufgaben ständig vernachlässigt oder sein Leben der biblischen Lehre deutlich widerspricht, kann der Gemeindevorstand sein Amt als Ältesten durch eine einstimmige Entscheidung beenden und der Mitgliederversammlung bekannt geben und erklären.
 3. Mit Ende der Gemeindegliedschaft eines Ältesten hört sein Amt als Ältesten automatisch auf.

Pflichten der Ältesten

1. Die Ältesten sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Aufgaben treu nach den biblischen Prinzipien durchzuführen.
2. Die Ältesten sind verpflichtet, an die Sitzung, die einmal im Monat stattfindet, teilzunehmen.
3. Von den Ältesten wird erwartet, dass sie dem Pastor bei Seelsorge, Besuchsdienst, Evangelisation, biblischer Unterweisung, Leitung, ...etc. helfen.

Pflichten des Gemeindevorstandes

1. Der Gemeindevorstand übt seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Gemeindevorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Verwirklichung der Zwecke der Gemeinde durch seine Tätigkeit zu fördern, das Gemeindevermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Mitglieder über ihre Tätigkeit zu informieren und ihr Beschlüsse zur Abstimmung vorzulegen.
3. Eine Vorstandssitzung kann nur stattfinden, wenn mindestens Zweidrittel Mitarbeiter anwesend sind.
4. Der Gemeindevorstand soll danach streben, einstimmig Entscheidungen zu treffen. Alle Entscheidungen müssen durch Zweidrittel Mehrheit der Stimme gefällt werden.
5. Entscheidungen über biblische Wahrheit oder Gemeindegerechtigkeit kann der Pastor im Sonderfall alleine treffen.

Artikel 9: Der Gemeindeleiter

Dieser Artikel umfasst die folgenden 3 Paragraphen: Eignung des Gemeindeleiters, Wahl des Gemeindeleiters und Pflichten des Gemeindeleiters.

Eignungen des Gemeindeältesten

1. Der Gemeindeleiter wird nach den Kriterien, die in 1. Timotheus 3,1-8, Titus 1,6-9 und anderen relevanten Stellen genannt sind, gewählt.
2. Der Gemeindeleiter muss mindestens seit 5 Jahren im christlichen Glauben leben und ein stabiles Gemeindeleben führen. Bevor er als Gemeindeleiter gewählt wird, muss er mindestens drei Jahre als Ältesten tätig gewesen sein und seine Befähigung als geistlicher Leiter in der Gemeinde bewiesen haben.
3. Der Gemeindeleiter muss mindestens 25 Jahre alt sein und an einem vom Pastor geleiteten Jüngerschaftskurs teilgenommen haben.
4. Dessen Ehepartner muss gläubig sein und ihn als Gemeindeleiter von Herzen unterstützen.

Die Wahl des Gemeindeleiters

1. Es wird prinzipiell ein Gemeindeleiter und ein stellvertretender Gemeindeleiter gewählt.
2. Die Ältesten wählen aus ihrer Mitte durch eine einstimmige Entscheidung den Gemeindeleiter. Der vom Gemeindevorstand gewählten Gemeindeleiter muss noch in einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittel der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
3. Der neu gewählte Gemeindeleiter wird in einem öffentlichen Gottesdienst unter Handlegung und Gebet vom Pastor eingesetzt.
4. Die Amtszeit ist auf die Dauer von zwei Jahren festgelegt. Wiederwahl ist möglich, jedoch muss nach zwei Amtszeiten vor einer erneuten Nominierung ein Jahr Pause eingelegt werden. Das Prinzip ist nicht beschränkt von dem Prinzip bezüglich der Amtsdauer eines Ältesten (Artikel 8).
5. Wenn das Leben des Gemeindeleiters der biblischen Lehre widerspricht, oder wenn er das Glaubensbekenntnis im Artikel 3 ablehnt, oder wenn er seine Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrnimmt, oder wenn der Anspruch, ein Vorbild in der Gemeinde zu sein, bei ihm fehlt, kann der Gemeindevorstand sein Amt durch eine mindestens zweidrittelstimmige Entscheidung aufheben und der Mitgliederversammlung bekannt geben und erklären.

Pflichten des Gemeindeleiters

1. Der Gemeindeleiter ist verantwortlich für das geistliche Leben der Mitarbeiter, die Ermöglichung einer harmonischen Zusammenarbeit im Gemeindevorstand und das Fördern

- zum Aufbau der Gemeinde.
2. Der Gemeindeleiter ist verpflichtet, dem Pastor zu helfen, die Agenda für die Ältestensitzung und Mitgliederversammlung aufzustellen und ggf. die Ältestensitzung und Mitgliederversammlung zu leiten.
 3. Der Gemeindeleiter ist verpflichtet, Aufgaben unter den Diakonen zu verteilen, entsprechend ihren von Gott gegebenen Gaben, die begabten und willigen Mitglieder auszuwählen und als mögliche zukünftige Ältesten zu schulen.
 4. Der Gemeindeleiter ist verantwortlich, die alltägliche Administration in der Gemeinde durchzuführen und mit dem Pastor die langfristige Zielsetzung für die Gemeinde zu konstituieren.
 5. Der Gemeindeleiter ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Missionen, die Pastoren/Missionare zum Dienst in die Gemeinde senden und sie unterstützen. Er ist in diesem Bereich befugt, Entscheidungen zu treffen.

Artikel 10: Der Gemeindepastor

Dieser Artikel umfasst die folgenden 3 Paragraphen: Eignung des Pastors, Berufung und Entlassung des Pastors und Pflichten des Pastors.

Eignungen des Pastors

1. Die Gemeinde kann einen oder mehrere Pastoren nach den geistlichen Prinzipien, die in Timotheus 3,1-8, Titus 1,6-9, Titus 2,7-8 und anderen relevanten Stellen genannt sind, berufen.
2. Der Pastor muss eine zweijährige oder längere theologische Ausbildung in einem konservativen biblischen Seminar absolviert haben, sich mit der Vision und den Grundlagen der Gemeinde identifizieren und die Gemeindevorsatzung bedienungslos akzeptieren.
3. Die Ehepartnerin muss eine gläubige Christin sein und ihn als Pastor in der Gemeinde von Herzen unterstützen.

Berufung und Entlassung des Pastors

1. Das zuständige Komitee für die Berufung eines Pastors schlägt den Kandidaten dem Gemeindevorstand und der Mitgliederversammlung vor. Der Pastor kann nur durch einstimmige Zustimmung des Gemeindevorstandes und Zweidrittel aller abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der derzeitige Gemeindevorstand

- ist gleichzeitig das zuständige Komitee für die Berufung eines Pastors. In der Zukunft wird nach Bedarf ein zuständiges Komitee für die Berufung eines Pastors ins Leben gerufen.
2. Der Gemeindevorstand kann die Amtsdauer des Pastors bestimmen. Wiederwahl ist möglich.
 3. Wenn das Leben des Pastors der biblischen Lehre widerspricht, oder wenn er einen tadelhaften Charakter entwickelt, oder wenn er dem Namen unseres HERRN und der Gemeinde schadet, kann der Gemeindevorstand den Fall der Mitgliederversammlung vorlegen und den Pastor mit deren Zweidrittelmehrheit entlassen.
 4. Wenn ein Pastor zurücktreten will, muss er seinen Wunsch mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich dem Gemeindevorstand vorlegen.
 5. Zur Zeit wird die Chinesische Christliche Gemeinde Ruhrgebiet von ÜMG-Missionaren (Überseeische Missionsgemeinschaft Deutschland, früher China Inland Mission, Am Flensunger Hof 12., 35325 Mücke) betreut. Ihre Gehälter werden von der ÜMG zugesichert. Die Gemeinde hat das Ziel, in Zukunft die Gehälter der Pastoren selbst zu finanzieren. Dann hat der Gemeindevorstand auch die Aufgabe, nach den biblischen Prinzipien und dem entsprechenden deutschen Gesetz die Höhe der Gehälter für die Pastoren zu bestimmen.
 6. Die Pastoren oder Missionare, die von Missionen oder anderen Gemeinden unterstützt und zu unserer Gemeinde gesendet werden, müssen auch nach der Gemeindevorsatzung berufen oder entlassen werden.
 7. Die Gemeinde soll mit den sendenden und unterstützenden Missionen oder Gemeinden einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Die Pflichten des Pastors

1. Der Pastor ist zuständig für die geistliche Betreuung der Gemeinde, dazu gehören das Gebet, Verkündigen des Evangeliums, rechtes Austeilen des Wort Gottes, Ermahnung, Unterweisung, Jüngerschaftskurs, Leitung, Besuchdienst, Abendmahl und Taufe zu halten, Seelsorge, Förderung, Planung, ...etc.
2. Die Ältesten und der Pastor sind Glieder des Leibes Jesu Christi, deshalb muss die Gemeinschaft unter den Ältesten und mit dem Pastor ständig mit gegenseitigem Respekt und ehrlicher, offener Kommunikation aufgebaut und gepflegt werden.
3. Die Missionare, die von Missionen oder anderen Gemeinden unterstützt und zu unserer Gemeinde gesendet werden, müssen die Selbstständigkeit unserer Gemeinde respektieren. Sie dürfen unsere Gemeinde nicht an eine Mission oder andere Gemeinde binden. Das gilt

nominell und auch konfessionell.

Artikel 11: Gemeindezucht

1. Im Bereich der Lehre und des Lebens wollen wir uns als Nachfolger Jesu an biblischen Maßstäben orientieren.
2. Jedes Gemeindeglied ist zunächst selbst verantwortlich, ein Leben nach Gottes Ordnungen zu führen.
3. Darüber hinaus trägt auch die Gemeindeleitung Verantwortung für das, was in ihrem Einflussbereich gelehrt und gelebt wird. Wenn hier eine eindeutige Missachtung oder Infragestellung der biblischen Aussagen durch Gemeindeglieder erfolgt – sei es durch das, was sie leben oder durch das, was sie sagen – und eine Verhaltensänderung nach konkreter Aufforderung nicht geschieht, muss die Gemeindeleitung Gemeindezucht üben.
4. Wir sollen in solchen Fällen nach den biblischen Beispielen handeln, wie sie uns in Matthäus 18, 15ff, in 1. Timotheus 5, 1f, 5,20ff u.a. vorgegeben sind. Ziel solchen Handelns ist in erster Linie die Zurechtbringung (Gal. 6,1), aber auch das Setzen von Orientierung für alle Gemeindeglieder und der Schutz der Gemeinde vor Entwicklungen und Strömungen, die der Bibel widersprechen und der Gemeinde schaden.

Artikel 12: Finanzen und Vermögen der Gemeinde

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden aufgebracht.
2. Unsere Gemeinde vertraut auf das Versorgen Gottes und untersagt alle Finanzmittel, die der biblischen Lehre widersprechen.
3. Das ganze Vermögen und alle Einnahmen der Gemeinde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle wichtigen Ausgaben müssen vom Gemeindevorstand genehmigt werden.
4. Das Budget für das kommende Jahr und der Kassenbericht des abgelaufenen Jahres müssen den Mitgliedern bei der Gemeindeversammlung vorgelegt und erklärt werden.

Artikel 13: Änderungen der Gemeindegliederung

1. Die Änderungsvorschläge müssen mit Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder dem Gemeindevorstand eingereicht werden. Dann informiert der

- Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich alle Mitglieder über die Änderungsvorschläge und beruft eine Sondermitgliederversammlung ein.
2. Beschluss zur Änderung der Gemeindevorsatzung erfordert jedoch die Anwesenheit von mindestens Dreivierteln aller Mitglieder und mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 3. Artikel 3 darf unter keinen Umständen geändert werden.

Artikel 14: Auflösung der Gemeinde

1. Die Gemeindevorstand muss bei einer Sondermitgliederversammlung diskutiert und entschieden werden.
2. Der Beschluss zur Gemeindevorstand erfordert jedoch die Anwesenheit von mindestens Dreivierteln aller Mitglieder und mindestens die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Wenn nicht anders in der Gemeindevorstand entschieden ist, ist der Gemeindevorstand zuständig für das Begleichen der Finanzen.
4. Bei Auflösung der Gemeinde fällt das Gemeindevermögen nach Abzug aller Ausgaben an eine glaubensbekenntnisverwandte Gemeinde oder Organisation. Diese Gemeinde oder Organisation soll im Auflösungsbeschluss bestimmt werden.

Artikel 15: Zusatzartikel

1. Bei der wortwörtlichen Auslegung der Gemeindevorsatzung hat die chinesische Auflage die entscheidende Autorität.
2. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, im Erklärungsstreit die endgültige Erklärung für die Gemeindevorsatzung zu geben.
3. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Entscheidungen über die in der Gemeindevorsatzung nicht geregelten Angelegenheiten nach den biblischen Prinzipien zu treffen.